

in Haue zubewerckstelligen, und bey dem würcklichen Abholzen desselben, das, was wegen des schwarzen Holzes verordnet, so weit es, nach Beschaffenheit des Holzes sich wirthschafftlich anwenden läffet, zu beobachten.

Caput II.

Von Abwendung des Schadens, bey denen vorhandenen Holzungen.

§. 1.
Brand ist denen Holzungen der größte Schaden. Alles ist zu vermeiden, was solchen veranlassen kan. Das Feuern und Taback rauchen derer Schäfer, Hirthen, Holz-Schläger, Fuhr- und anderer reisenden Leuthe, auch derer Zimmerleute in denen Holzungen, wird von Walpurgis bis Martini gänzlich, und nach Befinden, bey Leib- und Lebens- Strafe verbothen, und zu denen andern Zeiten ist die allenfalls nöthige Feuerung mäßig zu gebrauchen, und niemahls Taback, ohne Deckel auf der Pfeiffe zu rauchen. Wer hierwieder in der Zeit von Walpurgis bis Martini, handelt, ist jedesmahl, wenn nicht wichtige Umstände das Vergehen vergrößern, mit Zwey Thalern zu bestrafen. Förster haben darauf Acht zu haben, und wenn Förster, oder Gerichts-Leuthe dergleichen Wiederhandlungen antreffen, sollen sie die Leuthe pfänden, die Pfeiffen wegnehmen, und die Sache gleich der Herrschafft oder Gerichten anzeigen.

§. 2.

Wenn Brände in denen Holzungen und Heiden entstehen, so sind, ausser denenjenigen Gemeinden, so sich schon bisher des Orts zur Löschung gehalten, auch die übrigen angränzenden und nahen Dorffschafften, ohne Absicht der Schuldigkeit, oder einigen, von der brennenden Holzung habenden eigenen Nutzens, zur Löschung, von ihrer Herrschafft, oder in Abwesenheit derselben, von denen Gerichten, dergestalt anzuhalten, daß sie ohnverzüglich mit Aexten, Hacken, Schauffeln und dergleichen Werkzeug sich an dem brennenden Plaze einfinden, und die nöthige Löschung, auch Rettung, nach Gelegenheit des Ober- und Unter-Brandes, durch Niederschlagung des Holzes, gegen den Brand oder Graben-Verfertigung, und dergleichen, bewerckstelligen helfen.

§. 3.

Die Hütung derer Ziegen in dem Gehölze, wird wiederholt, schlechterdings und gänzlich verbothen, wie bereits 1715. und 1727. durch